

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 18. Januar 1909.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Finanzverwaltung und in der Eisenbahnverwaltung betreffend.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Sakenordnung für Konstanz betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 8. Januar 1909.)

Die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Finanzverwaltung und in der Eisenbahnverwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag des Ministeriums Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten sowie Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschloffen und verordnen, was folgt:

Zu § 2 Unserer Verordnung vom 3. August 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 315 ff.) ist am Schluß folgender neue Absatz anzufügen:

2. Bei der Besetzung von Stellen des höheren Eisenbahnverwaltungsdienstes kann von dem Nachweis der in Absatz 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Vorbildung abgesehen werden, sofern der zu Ernennende die Staatsprüfung im Ingenieurbaufach oder im Maschineningenieurfach oder die zweite juristische Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt und seine praktische Befähigung für den Eisenbahnverwaltungsdienst nachgewiesen hat.

Gegeben zu Karlsruhe, den 8. Januar 1909.

Friedrich.

von Marschall. Housell.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Koeder.